OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350455/2/Bm/TO

Datum:
Linz, 5. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der D.A., x, T., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 07.12.2017, GZ: BHLLSO-2014-66783/80-HEI, betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 07.12.2017 (im Folgenden: belangte Behörde) wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) für sich und ihre Familie (Ehegatte und vier minderjährige Kinder) von 01.12.2017 befristet bis 30.06.2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

„I. Ihnen wird ab 01.12.2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

1. für die Verpflegung
   a. für A.M. gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit. a
   b. für T.O. gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit. a
   c. für Z.K. gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit. b
   d. für Z.K. gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit. b
   e. für T.N. gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit. b
   f. für T.H. gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit. b
2. als Taschengeld
   a. für A.M. gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C Abs. 5
   b. für T.O. gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C Abs. 5

3. für die Miete gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 2 lit. a oder b
4. als Steigerungsbetrag gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 2
   a. für A.M.
   b. für T.O.

Diese Leistung ist befristet bis 30.06.2018.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen
   a) T.O., geb. am x
   - Sonstiges Einkommen (Rehabilitationsgeld)

Rechtsgrundlagen:
- §§ 4 ff, 11a, 13, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBI.Nr. 74/2011 idgF
- §§ 4 ff, 13, 13a,27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBI.Nr. 74/2011 idgF
- Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016 (Oö BMSV-I 2016) LGBI.Nr. 47/2016 idgF

HINWEISE
Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs für den Monat der Antrag Stellung und den ersten

vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 31 Abs. 3 Oö. BMSG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar.

Mit diesem Bescheid wird nicht über nur einmal jährlich anfallende Leistungen gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C abgesprochen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentliche aus, dass die Bf als subsidiär Schutzberechtigte in den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG falle, wonach zur Deckung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie ein vorläufiger Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13 Oö. BMSG gewährt werden könne. Da sie sich in einer sozialen Notlage befinde und sowohl sie als auch ihr Ehegatte eine Integrationserklärung abgegeben haben, die einen integrierten Bestandteil des Bescheides darstelle, seien die Voraussetzungen für den Steigerungsbetrag erfüllt.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der geltend gemacht wird, dass § 4 Abs. 3 Oö. BMSG unionsrechts- und verfassungswidrig sei. Bei der Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG handle es sich um sog. Kernleistungen iSd Status-RL und sei eine Einschränkung dieser Leistungen nicht zulässig, weil subsidiär Schutzberechtigten Kernleistungen unter denselben Voraussetzungen zu gewähren sind, wie eigenen Staatsangehörigen. Die Frage der Zulässigkeit der Kürzung bzw. Nichtgewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sei daher dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Außerdem widerspreche § 4 Abs. 3 Oö. BMSG Art 1 ff B-VG über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung sowie Art 3, Art 14 und Art 8 EMRK. Für die Einschränkung des Ausmaßes der bedarfsorientierten Mindestsicherung gegenüber anderen Personengruppen fehle jedwede sachliche Rechtfertigung. Die Einschränkung berühre offensichtlich auch die Wohnsituation und das Privat- und Familienleben des Bf und bewirke, dass dieser ein menschenwürdiges Dasein nicht fristen könne, weil die ihm zur Verfügung stehenden Geldmittel deutlich unter dem Existenzminimum lägen. Es werde daher beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in voller Höhe – ohne Kürzung gemäß § 4 Abs. 3 iVm § 13 Abs. 3a Oö. BMSG – gewährt werde.

3. Mit Schreiben vom 15.01.2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten

Verfahrensakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG trotz Antrags des Bf abgesehen werden, weil der Sachverhalt unstrittig ist und lediglich Rechtsfragen zu klären waren. Einem Entfall der Verhandlung stehen daher weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf, ihr Ehemann und deren vier minderjährige Kinder sind irakische Staatsangehörige.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes (jetzt: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) vom 9. Februar 2010, GZ: 09 14.972-BAI, wurde der Antrag der Bf gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 abgewiesen und gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 3 AsylG 2005 festgestellt, dass ihre Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat nicht zulässig ist und gleichzeitig gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 4. Dezember 2010, erteilt. Ihren in der Folge eingebrachten Anträgen auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung wurde immer stattgegeben. Zuletzt wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5. September 2016, GZ: 13-791497206, die befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 bis zum 7. Oktober 2018 erteilt.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes (jetzt: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) vom 4. Jänner 2008, GZ: 07 02.169-BAI, wurde der Antrag des Ehemannes der Bf gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 abgewiesen, ihm gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt, rechtskräftig seit 27. März 2008, und gleichzeitig gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 4. Jänner 2009, erteilt. Den in der Folge eingebrachten Anträgen auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung wurde immer stattgegeben. Zuletzt wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5. September 2016, GZ: 13-770216903, die befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 bis zum 7. Oktober 2018 erteilt.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5. September 2016, GZ: 13-791497304, wurde für das Kind, H.Z., die befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 bis zum 7. Oktober 2018 erteilt.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5. September 2016, GZ: 13-791497402, wurde für das Kind, H.Z., die befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 bis zum 7. Oktober 2018 erteilt.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5. September 2016, GZ: 13-801188705, wurde für das Kind, N.T., die befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 bis zum 7. Oktober 2018 erteilt.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5. September 2016, GZ: 15-1079053009, wurde für das Kind, H.T., die befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 bis zum 7. Oktober 2018 erteilt.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5. September 2016, GZ: 13-791497304, wurde für das Kind, H.Z., die befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 bis zum 7. Oktober 2018 erteilt.

Die Bf ist mit ihrer Familie seit 22. November 2013 an der Adresse x, T., wohnhaft. Es handelt sich dabei nicht um ein organisiertes Quartier iSd Oö. BMSG. Die Miete beträgt monatlich 410,60 Euro. Es wird eine Wohnbeihilfe von 204,68 Euro gewährt.

Seit 1. Jänner 2017 bezieht der Ehegatte der Bf Rehabilitationsgeld mit einem Tagessatz von 30,07 Euro.

Mit Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 10. November 2016, GZ: OLA2/5749 240615-1 01, wurde dem Kind der Bf, H.T., ab 1. September 2016 Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 zuerkannt. Dieses beträgt monatlich 157, 30 Euro.

Aus dem Berechnungsblatt ergibt sich als Berechnungsgrundlage „Lebens-unterhalt/Wohnbedarf“ für eine Haushaltsgemeinschaft (Personen nach § 4 Abs. 3 Oö. BMSG) ein Betrag iHv insgesamt 1.520 Euro. Wobei sich der konkret zustehende Monatsanspruch auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung durch Abzug der gewährten Mittel (Rehabilitationsgeld) plus Steigerungsbeträge und Taschengeld ergibt.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11. August 2017, LVwG-350391/2/KLi, wurde die Beschwerde der D.A. gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Juni 2017, BHLLSO-2014-66783/73-LR, betreffend Antrag auf Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung als unbegründet abgewiesen.

3. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Verfahrensakt einliegenden Schriftstücken. Die finanziellen Verhältnisse der Bf und deren Familie (Pflegegeld, Rehabilitationsgeld, Miete etc.) werden nicht bestritten, sodass

verfahrensgegenständlich die Rechtsfrage nach der Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, LGBl 74/2011 idF LGBl 36/2016, (Oö. BMSG) lauten – auszugsweise – wie folgt:

§ 4

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und

2. […]

b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,

[…]

(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach Abs. 1 Z 2 lit. b, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13.

§ 8

Einsatz der eigenen Mittel

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie

2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter

zu erfolgen.

[…]

§ 11a

Integration

(1) Hilfsbedürftige haben sich um die erforderliche Integration mit dem Ziel eines im öffentlichen Interesse gelegenen geordneten und positiven Zusammenlebens in der Gesellschaft zu bemühen. Dies umfasst insbesondere die Umsetzung der gegenüber der Behörde abgegebenen Integrationserklärung.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine verpflichtend zu verwendende Mustererklärung sowie die näheren Vorschriften über das Zustandekommen und die Abgabe der Erklärung festzulegen.

(3) Wenn Hilfsbedürftige trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die Behörde die Integrationserklärung nicht einhalten, sonstige erforderliche Maßnahmen zur Integration

nach § 7 Abs. 2 Z 3a nicht setzen oder nicht zielstrebig verfolgen, ist der Steigerungsbetrag nach § 13 Abs. 3c stufenweise zu kürzen oder ganz einzustellen.
(4) Leistungen der Gemeinden im Rahmen der Integration können von der Abgabe der Integrationserklärung abhängig gemacht werden.

§ 12
Einteilung und Gegenstand der Leistungen

(1) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden
1. mit Rechtsanspruch, oder
[…]
(2) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit Rechtsanspruch sind:
1. Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs;
2. Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung;
3. Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung;
[…]

§ 13
Monatliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs erfolgt durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.
(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung

1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3

festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.
(2a) Die Landesregierung kann durch Verordnung jene Sachleistungen und deren anrechenbaren Wert in absoluten Beträgen oder Prozentsätzen des Mindeststandards, die jedenfalls vorrangig vor monatlichen Geldleistungen im Sinn der Anlage in Betracht kommen, sowie nähere Vorschriften über die Anrechnung solcher Sachleistungen einschließlich Gutscheinen festlegen.
(3) Mindeststandards nach Abs. 2 sind in folgenden Relationen bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende jedenfalls festzusetzen für
1. alleinstehende und alleinerziehende hilfebedürftige Personen……..mindestens 100 %
2 für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
a) pro Person ……mindestens 75 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte
……..mindestens 50 %
3. in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
a) für die ersten drei minderjährigen Kinder……..mindestens 18 %
b) ab dem vierten minderjährigen Kind……..mindestens 15 %

4. die Deckung persönlicher Bedürfnisse von in stationären Einrichtungen untergebrachten Personen.....mindestens 16 %

(3a) Gesonderte Mindeststandards sind für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen.

(3b) Personen gemäß § 4 Abs. 3 erhalten aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung die sich aus der Anlage ergebenden Sach- oder Geldleistungen. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nur insoweit, als deren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht im Rahmen der Grundversorgung oder auf der Grundlage des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 oder des Oö. Chancengleichheitsgesetzes gedeckt werden.

(3c) Zusätzlich zur Leistung nach Abs. 3b wird diesen Personen ein vorläufiger Steigerungsbetrag zuerkannt, wenn sie gegenüber der Behörde eine Integrationserklärung abgeben. (Anm: LGBl. Nr. 36/2016)

[...]

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelungen über die Kürzung oder Einstellung des Steigerungsbetrags nach § 13 Abs. 3c bei Nichterfüllung der Integrationserklärung zu treffen. Dabei können auch stufenweise Kürzungen vorgesehen werden.

§ 17

Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung

(1) Bei leistungsbeziehenden Personen nach § 13, die über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, ist für die Dauer der Leistungszuerkennung vom Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse für die Versicherung Sorge zu tragen.

(2) Leistungen nach Abs. 1 sind durch die Übernahme der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung nach § 9 ASVG sicherzustellen.

(3) Soweit eine Einbeziehung der hilfesuchenden Person in die gesetzliche Krankenversicherung im Einzelfall nicht möglich ist, sind die Kosten für alle erforderlichen Leistungen, wie sie Versicherte der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse für Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich Zahnbehandlung und Zahnersatz), Schwangerschaft und Entbindung beanspruchen können, zu übernehmen.

(4) Erforderlichenfalls sind auch Selbstbehalte, Kostenanteile oder Zuzahlungen, die im Rahmen einer gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen sind, zu übernehmen. Davon nicht umfasst sind die bundes- oder landesgesetzlich geregelten Eigenleistungen bei Aufenthalten oder Behandlungen in Krankenanstalten.

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Anlage zum Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl 36/2016, (Anlage zum Oö. BMSG) lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 1

Die Leistungen nach § 4 Abs. 3 betragen:

[...]

B. Leistungen außerhalb von organisierten Quartieren:

(1) Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen:

1. für die Verpflegung pro Person und Monat

a) für Erwachsene .....215 Euro

b) für Minderjährige .....100 Euro

2. für die Miete pro Monat
a) für eine Einzelperson .....150 Euro
b) für Haushaltsgemeinschaften (ab 2 Personen) gesamt .....300 Euro

[...]

(2) Für erwachsene Personen beträgt der vorläufige Steigerungsbetrag nach § 13 Abs. 3c 155 Euro

C. Weitere Leistungen:
[...]
(2) Bekleidungsbeihilfe pro Person und Jahr 150 Euro
(3) Übernahme Fahrtkosten für unerlässliche Behördenwege mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Person und Jahr bis zu 100 Euro
[...]
(5) Taschengeld pro erwachsener Person und Monat 40 Euro
(6) Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person und Monat 10 Euro
[...]“

Die hier maßgebliche Bestimmung der Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016, LGBl 47/2016, lautet wie folgt:

§ 1
Leistungsbescheid und Integrationserklärung

(1) Der Text der als verpflichtend zu verwendenden Integrationserklärung im Sinn des § 11a Abs. 2 Oö. BMSG ergibt sich aus der Anlage.
(2) Die Integrationserklärung ist bei Antragstellung oder im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Gewährung der Leistung vor der Behörde schriftlich und persönlich abzugeben. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist eine Kopie der unterschriebenen Integrationserklärung und - sofern sie das nach Belehrung wünschen - der Text der Integrationserklärung auch in einer ihr bzw. ihm verständlichen Sprache auszufolgen. Die Integrationserklärung ist Bestandteil des Leistungsbescheids, der zunächst auf sechs Monate zu befristen ist. Der Folgebescheid ist ebenfalls auf sechs Monate befristet.

1.2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (im Folgenden: Status-RL) lauten – auszugsweise – wie folgt:

Artikel 29
Sozialhilfeleistungen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.
(2) Abweichend von der allgemeinen Regel nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren.

Artikel 30
Medizinische Versorgung

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, zu denselben Bedingungen wie Staatsangehörige des diesen Schutz gewährenden Mitgliedstaats Zugang zu medizinischer Versorgung haben.
(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten unter denselben Voraussetzungen wie Staatsangehörigen des den Schutz gewährenden Mitgliedstaats eine angemessene medizinische Versorgung, einschließlich erforderlichenfalls einer Behandlung psychischer Störungen, von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die besondere Bedürfnisse haben, wie Schwangere, Behinderte, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, oder Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben.

2.1. § 4 Abs. 1 Oö. BMSG legt jenen Personenkreis fest, der Anspruch auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung hat. Nach Z 2 lit. b iVm Z 1 sind subsidiär Schutzberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in Oberösterreich anspruchsberechtigt.

Da der Bf und ihrer Familie mit den oben zitierten Bescheiden des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG bis zum 07.10.2018 erteilt wurde und die Familie seit 22.11.2013 an der derzeitigen Adresse in Oberösterreich wohnhaft und gewöhnlich aufhältig ist, kommt ihnen im verfahrensgegenständlichen Zeitraum gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Z 2 lit. b Oö. BMSG ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu.

Für erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b Oö. BMSG, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. 55/1955, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl I 100/2005, idF BGBl I 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, trifft § 4 Abs. 3 Oö. BMSG jedoch eine Sonderregel: Diese erhalten zur Deckung des Lebensunterhalts und

Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13 leg. cit.

Der Bf und ihrer Familie als subsidiär Schutzberechtigte wurde eine bis 07.10.2018 befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt. Mangels dauernden Aufenthaltsrechts im Inland ist ihnen nach § 4 Abs. 3 zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie (für die beiden erwachsenen Haushaltmitglieder) ein vorläufiger Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13 leg. cit. zu gewähren.
Der von der Bf angeführte Widerspruch in den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b und§ 4 Abs. 3 Oö. BMSG wird nicht gesehen. Nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG ist deutlich, dass für subsidiär Schutzberechtigte eine Leistungsdifferenzierung gelten soll (zur Frage eines Widerspruches dieser landesrechtlichen Bestimmung zum Unionsrecht siehe unter 2.4.).

2.2. Die belangte Behörde hat ihrer Berechnung unter Heranziehung der zitierten Vorschriften und der Anlage zum Oö. BMSG folgende Umstände zugrunde gelegt:

1. Aufgrund der Unterbringung außerhalb eines organisierten Quartiers stehe der Bf und ihrem Ehegatten für die Verpflegung nach § 1 Abschnitt B Abs. 1 Z 1 lit. a der Anlage zum Oö. BMSG ein Betrag in Höhe von jeweils 215 Euro zu. Den minderjährigen Kindern steht nach § 1 1 Abschnitt B Abs. 1 Z 1 lit. b der Anlage zum Oö. BMSG ein Betrag in Höhe von jeweils 100 Euro zu.
2. Als Taschengeld stehe der Bf und ihrem Ehegatten gemäß § 1 Abschnitt C Abs. 5 der Anlage zum Oö. BMSG monatlich ein Betrag in Höhe von jeweils 40 Euro zu.
3. Als Steigerungsbetrag gemäß § 1 Abschnitt B Abs. 2 der Anlage zum Oö. BMSG stehe der Bf und ihrem Ehegatten monatlich ein Betrag in Höhe von 155 Euro zugrunde, weil diese eine gültige Integrationserklärung iSd § 13 Abs. 3c Oö. BMSG abgegeben haben.
4. Für die Miete für Haushaltsgemeinschaften (ab 2 Personen) stehe der Familie gemäß § 1 Abschnitt B Abs. 1 Z 2 lit. a der Anlage zum Oö. BMSG monatlich ein Betrag iHv insgesamt 300 Euro zu.

Insgesamt ergibt sich daraus ein Betrag iHv 1.520 Euro als Hilfe für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf, wobei sich der konkrete Anspruch unter Berücksichtigung der eigenen Mittel (Rehabilitationsgeld des Ehegatten) ergibt. Im Ergebnis erfolgen daher in den Monaten Dezember 2017 bis Juni 2018 Auszahlungen in Höhe von insgesamt 4.265,16 Euro.

2.3. Die Bf bringt keine Einwände gegen die dargestellte Berechnung und betreffend der grundsätzlichen Zuordnung zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 4 Abs. 3 Oö. BMSG vor und sind solche beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nicht entstanden. Die Beschwerde richtet sich gegen den

Umstand, dass die Bf und ihre Familie vormals bedarfsorientierte Mindestsicherung in der vollen Höhe erhalten hat und nunmehr als subsidiär Schutzberechtigte nur mehr einen reduzierten Betrag erhält.

2.4. Gemäß Art 29 Abs. 1 der Status-RL ist Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten die notwendige Sozialhilfe wie eigenen Staatsangehörigen zu gewähren. Im Falle von subsidiär Schutzberechtigten können diese Sozialhilfeleistungen gemäß Art 29 Abs. 2 der zitierten Richtlinie auf „Kernleistungen“ beschränkt werden.

Wie der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zur Vorgängerrichtlinie RL 2004/83/EG ausgesprochen hat (siehe dazu VwGH vom 15. Dezember 2011, Zl. 2008/10/0001 [verst. Senat]), sind subsidiär Schutzberechtigten daher Leistungen zu gewähren, die den Kern ihrer Bedürfnisse, also die menschlichen Grundbedürfnisse (Kernbedürfnisse), wie etwa die im damaligen Erwägungsgrund 34 (nunmehr EG 45) der Status-RL genannten Bedürfnisse auf Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Elternschaft abdecken. Damit soll das von der Status-RL nach ihrem damaligen Erwägungsgrund 6 (nunmehr EG 12) angestrebte „Mindestniveau von Leistungen“ gewährleistet werden. Wie der VwGH weiter betont, sind diese Kernbedürfnisse gemäß Art 28 Abs. 2 der Status-RL aF „im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen“ abzudecken wie bei österreichischen Staatsangehörigen, wobei sich aus dem Erwägungsgrund 34 ergibt, dass die Modalitäten und Einzelheiten der Gewährung innerstaatlich zu regeln sind. Nach Ansicht des VwGH werden durch die Leistungen aus der Grundversorgung diese Kernbedürfnisse abgedeckt.

Wie sich nach Ansicht des VwGH aus der Status-RL aF ergibt, sieht diese keine Pflicht zur Gewährung von Sozialhilfeleistungen vor, die ihrer Art nach innerstaatlich nicht vorgesehen sind (vgl dazu Art 29 Abs. 1 und Erwägungsgrund 45 Status-RL nF sowie wiederum VwGH zur Zl 2008/10/0001). Das Oö. BMSG sieht in seinem § 12 verschiedene Leistungsarten (ua Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs und Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung) vor, die jeweils konkrete Bedürfnisse durch Geld- oder Sachleistungen abdecken. Die Gewährung eines „Mindesteinkommens“ ist im Oö. BMSG – auch für eigene Staatsangehörige – nicht vorgesehen, sodass sich aus der Status-RL auch keine Verpflichtung für den nationalen Gesetzgeber ableiten lässt, ein solches für Personen vorzusehen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist (vgl wiederum VwGH zur Zl 2008/10/0001 sowie die Einschränkung in Erwägungsgrund 45 Status-RL nF „soweit diese Leistungen nach dem nationalen Recht eigenen Staatsangehörigen gewährt werden“).

Die konkret maßgebliche Bestimmung der nunmehr gültigen Status-RL (Art 29) entspricht der Vorgängerbestimmung (Art 28 Status-RL aF) zur Gänze: Art 29

Abs. 1 Status-RL nF entspricht – abgesehen von der Diktion – Art 28 Abs. 1 Status-RL aF inhaltlich und die Abs. 2 der beiden Bestimmungen sind wortident.

Erwägungsgrund 45 in der Neufassung der Status-RL ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit jenen der Erwägungsgründe 33 und 34 zur Status-RL aF, sodass auch daraus nichts für die Bf und ihre Familie zu gewinnen ist.

Aufgrund der im Wesentlichen inhaltsgleichen – zum Großteil sogar wortidenten – Bestimmungen der beiden Fassungen der Status-RL (und der ausdrücklichen Differenzierung zwischen den beiden Gruppen in der Status-RL nF) ist im Ergebnis von einer Übertragbarkeit der Rechtsprechung des VwGH von der Status-RL aF auf die Status-RL nF auszugehen.

2.5. Wie bereits aus Erwägungsgrund 45 zur Status-RL hervorgeht, bleibt die Normierung der Modalitäten und der Einzelheiten der Gewährung der Kernleistungen für subsidiär Schutzberechtigte dem nationalen Gesetz vorbehalten, wobei unter „Mindesteinkommensunterstützung“ nicht die Gewährung eines bestimmten – im Oö. BMSG auch für Staatsbürger nicht vorgesehenen – „Mindesteinkommens“ gemeint ist (siehe dazu oben), sondern die Gewährung einer Basisleistung zur Sicherung der Existenz, insbesondere zur Befriedigung von Grundbedürfnissen (vgl Rebhahn ua, Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen 80). Daraus ist abzuleiten, dass die Mitgliedstaaten selbst wählen können, ob und auf welche Art und Weise sie die von ihnen gewährten Sozialleistungen im Hinblick auf subsidiär Schutzberechtigte einschränken (wollen).

Würde man annehmen, die in Erwägungsgrund 45 genannten (Kern-)Leistungen („Mindesteinkommensunterstützung sowie Unterstützung bei Krankheit oder bei Schwangerschaft und bei Elternschaft“) schöpften ohnehin den Bereich dessen, was unter Sozialhilfe verstanden wird, im Wesentlichen aus, so wäre die Möglichkeit zur „Beschränkung“ ohne realen Gehalt, weil eine Einschränkung durch die Mitgliedstaaten aufgrund des Vorliegens von „Kernleistungen“ nicht möglich wäre. Die Aufnahme einer Bestimmung ohne faktische Bedeutung ist dem Richtliniengeber jedoch nicht zuzusinnen (vgl Rebhahn ua, Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen 82).

Im Ergebnis ist daher im Einklang mit der dargelegten Judikatur des VwGH zur Status-RL aF davon auszugehen, dass der Begriff der Kernleistungen in Art 29 der Status-RL nF umfangbezogen zu bestimmen ist.

2.6. Eine Kürzung der Leistungen ist infolgedessen bis zu deren „Kern“ möglich und darf Art 1 GRC nicht widersprechen (vgl. Rebhahn ua, Sozialleistungen an

„international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen 84).

Wie bereits oben erwähnt wurde, enthält das Oö. BMSG für subsidiär Schutzberechtigte in seinem § 12 Abs. 2 sowie in der Anlage umfangreiche Leistungen zur Abdeckung von menschlichen Grundbedürfnissen, wie Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung, Taschengeld, Krankenversicherung, Schulaufwand und Fahrtkosten.

Insgesamt ergibt sich aus den einzelnen Leistungen bei Unterbringung außerhalb von organisierten Quartieren für eine Einzelperson ein monatlicher Basisbetrag in Höhe von 405 Euro (Verpflegung: 215 Euro; Unterkunft: 150 Euro; Taschengeld: 40 Euro) sowie für eine Haushaltsgemeinschaft aus zwei erwachsenen und vier minderjährigen Personen iHv 1.210 Euro. Zusätzlich ist erwachsenen Anspruchswerbern, denen der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zukommt, ein Steigerungsbetrag in Höhe von 155 Euro zu gewähren, wenn sie gegenüber der Behörde eine Integrationserklärung abgeben, sodass sich ein potentieller monatlicher Gesamtbetrag für eine Einzelperson von 560 Euro und für die hier vorliegende Haushaltsgemeinschaft iHv 1.520 Euro ergibt.

Zusätzlich zu diesem Betrag sind weitere gesonderte Leistungen, etwa für Bekleidung, Schulbedarf und Fahrtkosten vorgesehen und können in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen weitere Ergänzungsleistungen auf Grundlage des Privatrechts erbracht werden.

Die von Art 29 Abs. 2 iVm Erwägungsgrund 45 der Status-RL geforderte Unterstützung bei Krankheit oder Schwangerschaft wird durch die Einbeziehung in die Krankenversicherung nach § 17 Oö. BMSG sichergestellt.

Der unionsrechtlich geforderten Unterstützung bei Elternschaft wird durch die Leistungen nach Abschnitt B Abs. 1 Z 3, Abschnitt C Abs. 1 und 4 sowie durch jeweils eigene Ansprüche von Minderjährigen Rechnung getragen.

Die Beträge, die als Basisleistung gewährt werden, orientieren sich an den Leistungen im Rahmen der Grundversorgung (siehe AB 171/2016 Blg OöLT XXVIII. GP 9): Diese umfassen die Zurverfügungstellung einer geeigneten Unterkunft samt angemessener Verpflegung, die Auszahlung von Geldleistungen, den Abschluss einer Krankenversicherung, die Ausgabe von Gutscheinen oder sonstige geeignete Maßnahmen (vgl § 3 Oö. Grundversorgungsgesetz), wobei die jeweiligen Beträge der Basisleistung im Rahmen der Mindestsicherung über jenen der Grundversorgung liegen.

Nach Art 17 der Aufnahme-RL haben die Leistungen der Grundversorgung einen „angemessenen Lebensstandard“ zu ermöglichen, wobei darunter ein

Lebensstandard zu verstehen ist, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet. Durch die in Oberösterreich gewährten, oben erwähnten, Leistungen aus der Grundversorgung – und damit auch durch die sich an dieser orientierenden Basisleistungen für subsidiär Schutzberechtigte nach dem Oö. BMSG – ist die Befriedigung der Kernbedürfnisse nach Nahrung, Kleidung und Unterkunft gedeckt, sodass diese Leistungen dem „angemessenen Lebensstandard“ iSd Aufnahme-RL jedenfalls entsprechen (vgl. Rebhahn ua, Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen 86, vgl. dazu auch VwGH zur Zl 2008/10/0001). Auch die Anforderungen des Art 1 GRC, der die Gewährleistung eines physischen Existenzminimums fordert, sind damit erfüllt (vgl Rebhahn ua, Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen 41 f).

Nach dem Gesagten kommt das Landesverwaltungsgericht zum Schluss, dass, ebenso wie bei österreichischen Staatsbürgern die Kernbedürfnisse durch Leistungen nach § 13 ff Oö. BMSG abgedeckt werden, diese Bedürfnisse von subsidiär Schutzberechtigten in vollem Umfang bereits durch die Basisleistungen nach § 13 Abs. 3b iVm der Anlage zum Oö. BMSG abgedeckt werden.

2.7. Die volle Gewährung des Steigerungsbetrages von Integrationsbemühungen des Antragstellers abhängig zu machen, ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts unbedenklich, zumal die von Art 29 Abs. 2 geforderten Kernleistungen bereits durch die Basisleistung nach der Anlage zum Oö. BMSG erbracht werden.

Zudem sind auch für Staatsbürger bestimmte Obliegenheiten vorgesehen, um den Gesamtbetrag der Mindestsicherung zu erhalten: So sieht § 11 Oö. BMSG Kürzungen bis hin zum Entfall der Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung vor, wenn Antragsteller nicht bereit sind, ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen, wobei diese Obliegenheit grundsätzlich auch für subsidiär Schutzberechtigte gilt. Ziel dieser Bestimmung ist ua die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben (vgl Rebhahn ua, Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen 48).

Die Obliegenheit zu Integrationsbemühungen soll die Fähigkeit, in Österreich erwerbstätig zu sein, sicherstellen. Die stufenweise Kürzung bzw. Streichung des Steigerungsbetrags gemäß § 11a Abs. 2 Oö. BMSG bei Verletzung dieser Obliegenheit erscheint dem Landesverwaltungsgericht vor dem Hintergrund vergleichbarer Sanktionierung bei Obliegenheitsverletzungen durch Staatsangehörige sowie im Hinblick auf das zu erreichende Ziel, Hilfsbedürftige in das

Erwerbsleben zu integrieren, sowie den Subsidiaritätsgedanken der bedarfsorientierten Mindestsicherung legitim.

2.8. Wie bereits oben erwähnt wurde, ist die Gewährung eines Mindesteinkommens im Oö. BMSG nicht vorgesehen, sodass die Gewährung eines solchen auch nicht aus der Status-RL ableitbar ist.

Die Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden subsidiär Schutzberechtigten und Staatsbürgern nach dem Oö. BMSG iSd Art 29 Abs. 2 letzter Halbsatz Status-RL unter denselben Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Hilfsbedürftigkeit, gewährt.

Ein Widerspruch der landesrechtlichen Vorschriften über die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung an subsidiär Schutzberechtigte zu den Bestimmungen der Status-RL liegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts daher nicht vor.

2.9. Dem Einwand der Bf, sie habe bereits vor der Novelle zum BMSG, LGBl. 36/2016, Mindestsicherung in Höhe des vollen Richtsatzes nach § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV bezogen und sei dieser Bezug ein wohlerworbenes Recht, ist entgegenzuhalten, dass die Leistung jeweils nur befristet erteilt wurde und bei neuerlicher Antragstellung die Anspruchsvoraussetzung nach der Gesetzeslage zum Zeitpunkt dieser Antragstellung zu prüfen ist. Ein wohlerworbenes Recht kann sich – wenn überhaupt – nur auf den befristeten Zeitraum beziehen. Das gleiche gilt für das Vorbringen betreffend Schutz des Eigentums. Von einer Entziehung des Eigentums kann bei verminderter Zuerkennung zukünftiger Leistungen nicht gesprochen werden.

3. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass (im hier relevanten Bereich des Anspruchs eines subsidiär Schutzberechtigten) keine unions- oder verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die anzuwendenden landesrechtlichen Bestimmungen über die bedarfsorientierte Mindestsicherung bestehen. Wie bereits oben erörtert wurde, wurde der Anspruch des Bf unter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften der Höhe nach korrekt ermittelt, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil eine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass die Ausnahme von subsidiär Schutzberechtigten aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung unter

Gewährung von Mitteln aus der Grundversorgung zulässig ist (VwGH vom 15. Dezember 2011, Zl 2008/10/0001 [verst. Senat]), zur Frage, ob der originäre Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung im Falle von subsidiär Schutzberechtigten gekürzt werden darf, fehlt jedoch eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier